



## Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen gelten als Einkünfte

Die Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage sind als Liegenschaftsunterhaltskosten steuerlich vollständig zum Abzug zugelassen.

Sie sind nur bei **bestehenden Gebäuden** abziehbar. Bei einem Neubau oder einer Totalsanierung können die Kosten nicht abgezogen werden. Förderbeiträge von Bund und Kantonen werden als Einkünfte besteuert.

Fliesst der Förderbeitrag in derselben Steuerperiode zu, in der die Investition getätigt wurde, kann der Beitrag vom Investitionsbetrag als Kürzung in Abzug gebracht werden. Wird der Beitrag in einer späteren Steuerperiode ausbezahlt, ist dieser zum Zeitpunkt des Zuflusses als steuerbares Einkommen zu deklarieren.

Die Installation einer PV-Anlage bringt eine Erhöhung des steuerbaren Vermögenswerts und Eigenmietwerts der Liegenschaft mit sich.

Manche Kantone besteuern den Vermögens-Steuerwert der PV-Anlage separat von der Liegenschaft, als sonstiges Vermögen.

Je nach Sachlage erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme und damit auch die Prämie. Privatpersonen können keine Abschreibungen der Anlage geltend machen.

## Zinsanpassung für COVID-19 Kredite

Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 29. März 2023 die Zinssätze für ausstehende COVID-19 Kredite per 31. März 2023 zu erhöhen.

Ab 1. April 2023 gelten folgende Zinssätze:  
COVID-19 Kredit **bis** CHF 500'000 neu **1.5 %**  
COVID-19 Kredit **ab** CHF 500'000 neu **2%**

Bis anhin waren die COVID-19 Kredite zinsfrei. Die Zinserhöhung wird mit dem erhöhten Leitzins der schweizerischen Nationalbank begründet.

## Anpassung der Mehrwertsteuersätze

Im Rahmen der Anpassung des AHV-Gesetzes (AHV 21) erhöhen sich die Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2024.

Ab 2024 gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

	Neu ab 1.1.24	Gültig bis 31.12.23
Standardsteuersatz	8.1 %	7.7 %
Reduzierter Steuersatz	2.6 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergung	3.8 %	3.7 %

### Beurteilung des anwendbaren Steuersatzes:

Für die Beurteilung des anwendbaren Steuersatzes ist **der Zeitpunkt**, respektive der **Zeitraum der Leistungserbringung** maßgebend.

Grundsätzlich sind Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2023 erbracht worden sind, mit den bisherigen Steuersätzen zu versteuern.

Leistungen, welche ab 1. Januar 2024 erfolgten, sind mit den neuen Sätzen abzurechnen.

### Periodenübergreifende Leistungen:

Im Jahr 2023 verrechnete Leistungen, welche teilweise in den Leistungszeitraum 2024 fallen, müssen in der Rechnungsstellung aufgesplittet werden und somit einen separaten Ausweis der Steuersatzaufteilung enthalten.

Ansonsten ist die Gesamtleistung mit dem höheren Steuersatz abzurechnen. Dies kann insbesondere Teilzahlungen, Vorauszahlungen sowie Rechnungen für periodische Leistungen (Abonnemente, Wartungsverträge etc.) betreffen.

### Deklaration

Gemäß MWST Info 19 „Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024“ können Umsätze, die teilweise oder vollständig

dem neuen Satz unterliegen, erst im 3. Quartal 2023 deklariert werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Leistungen zum bisherigen Steuersatz zu deklarieren und anschließend

bis zur Finalisierung der Steuerperiode 2023 zu berichtigen.

Es empfiehlt sich, bereits jetzt periodenübergreifende (2023/2024) Leistungen zu prüfen und die MWST-Auswirkungen zu analysieren.

**OPTEX**

Treuhand. Steuern.  
Beratung. Prüfung.